

H. WILHELM SCHAUMANN STIFTUNG

Merkblatt für Antragsteller

Stiftungszweck

Die STIFTUNG verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der allgemeinen und steuerrechtlichen Gesetzgebung.

Hauptzweck der STIFTUNG ist die gemeinnützige Förderung der Tier- und Agrarwissenschaften, insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch die Vergabe von Forschungsspenden, die Ausrichtung von tier- und agrarwissenschaftlichen Fachtagungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Stipendien, Zuschüssen und Preisverleihungen.

Zum Stiftungszweck gehört ferner die gemeinnützige Förderung anderer wissenschaftlichen Forschungen durch Vergabe von Forschungsspenden an Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftler.

Als Nebenzweck soll die STIFTUNG auch gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen, und zwar durch Spenden an Träger der Alterspflege und -hilfe, der Jugendhilfe und sonstiger karitativer Einrichtungen sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Diese Zuwendungen dürfen nur an als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Körperschaften geleistet werden, und die STIFTUNG darf ihre Mittel für diese Nebenzwecke nur teilweise verwenden.

Art der Förderung

Gemäß Stiftungszweck werden innerhalb der verfügbaren Finanzmittel alle Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Tier- und Agrarwissenschaften gefördert. Hierbei soll die Förderung vorrangig in solchen Fällen erfolgen, in denen eine Förderung durch andere Institutionen, wie z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Fraunhofer-Gesellschaft und Bundes- und Landesministerien, aus haushaltsrechtlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist.

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Spenden an wissenschaftliche Einrichtungen, durch Stipendien an Nachwuchswissenschaftler, durch Zuschüsse und Preisverleihungen für junge Wissenschaftler, Doktoranden und Studenten.

Antragstellung

Anträge können jederzeit formlos gestellt werden. Anträge auf Förderung wissenschaftlicher Vorhaben sollen von den verantwortlichen Institutsdirektoren bzw. leitenden Wissenschaftlern 6fach eingereicht werden.

H. WILHELM SCHAUMANN STIFTUNG

Die Anträge sind so zu begründen, dass eine hinreichende Begutachtung durch die Kuratoren der STIFTUNG möglich ist. Außer dem üblicherweise in Anträgen darzustellenden Sachstand sowie Arbeitsplänen ist auch zu begründen, warum dieser Antrag nicht mit Aussicht auf Erfolg bei anderen Fördereinrichtungen vorgelegt wird.

Die STIFTUNG erteilt grundsätzlich keine Forschungsaufträge im Sinne der Entgeltordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und übernimmt daher auch keinen Gemeinkostenanteil.

Forschungsvorhaben werden durch Spenden gefördert, so dass der Empfänger der Förderung keine konkrete Gegenleistung erbringt, sondern lediglich über den Fortgang seiner Ergebnisse berichtet. Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben sollen veröffentlicht werden. Veröffentlichungen und Dissertationen sollen an hervorgehobener Stelle auf die Förderung durch die STIFTUNG hinweisen.

Stipendien

Gemäß dem Stiftungszweck erfolgt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Stipendien und Auszeichnungen. Stipendien werden im Regelfall für die in einem Forschungsvorhaben tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Doktoranden) gewährt.

Anträge auf Stipendien müssen daher von dem betreuenden Hochschullehrer gestellt werden, wobei das Arbeitsprogramm und die Eignung des Doktoranden (der Doktorandin) dargestellt werden sollen. Die Eignung soll durch Kopien der Zeugnisse und einen Lebenslauf belegt werden.

Das Stipendium wird unmittelbar an den Stipendiaten gezahlt, begründet jedoch kein Rechtsverhältnis zwischen Stipendiaten und STIFTUNG.

Zuschüsse

Die STIFTUNG gewährt auf Antrag Zuschüsse zu Fortbildungsmaßnahmen, Reisen, Tagungen und Druckkosten, soweit diese dem Stiftungszweck entsprechen.

Preisverleihungen

Die STIFTUNG verleiht Preise für

- herausragende wissenschaftliche Leistungen (i.d.R.Habilitationen)
- beste Doktorarbeiten und
- beste Prüfungsleistungen
(Master- oder Diplomarbeiten oder vergleichbare Leistungen).

Vorschlagsberechtigt für Preisverleihungen für herausragende wissenschaftliche Leistungen sind die Dekane der Fakultäten, für Doktorarbeiten und Prüfungsleistungen die Direktoren der Institute für Tierernährung. Vorschläge können nur nach schriftlicher Aufforderung eingereicht werden.